

2008. Sihlwerk. Nach Einsicht eines Antrages der Bau-
direktion

beschließt der Regierungsrat:

I. An das h. schweizer. Bundesgericht (Referent: Herr Bundes-
richter Lienhard) ist zu schreiben:

Es liegt uns sehr daran, in unserm Prozeß mit dem Kanton
Zug betreffend Hoheit an der Sihl auf irgend eine Weise zu einem
gütlichen Einvernehmen zu gelangen, da erfahrungsgemäß gerichtliche
Entscheidungen im Verkehr zwischen benachbarten Kantonen Ver-
stimmungen und Schwierigkeiten in der Behandlung gemeinsamer
Geschäfte erzeugen. Wir beehren uns daher, Ihnen folgenden Ver-
gleichsvorschlag zu unterbreiten:

Die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk a. d. Sihl stellt dem Kanton
Zug an einer oder mehreren von demselben zu bezeichnenden Stellen
am linken Sihlufer zwischen Gripbach und Waldhalde so viele Pferde-
kräfte in Form elektrischer Energie zur Verfügung, als durch ein auf
der entsprechenden Strecke des zugerischen Sihlufers zu erstellendes
Elektrizitätswerk mit der Hälfte des Sihlwassers produziert werden
könnte, und zwar zu demjenigen Preise pro Jahr und Pferdekraft,
welcher sich für dieses zugerische Sihlwerk als Selbstkosten ergeben
würde bei Zugrundelegung von Rechnungsgrundsätzen, wie dieselben
bei finanziell soliden, gut unterhaltenen Elektrizitätswerken Übung
sind. Die Ausmittlung der abzugebenden Zahl von Pferdekraften
und die Höhe des Preises soll in rechtsverbindlicher Weise durch eine
vom Bundesgericht zu bestellende Expertenkommission geschehen, welcher
in Wasserbauten und im Betrieb solcher elektrischer Anlagen erfahrene
Fachleute angehören sollen. Bei Annahme dieses Vorschlages würde
die Genossenschaft der zugerischen Sihlwerke ohne jedes Risiko genau
das erreichen, was sie bei vollständigem Gewinnen des Prozesses
erhalten würde.

Wir ersuchen Sie, vorstehenden Vorschlag der h. Regierung des
Kantons Zug zuzustellen und eine gemeinsame Konferenz zur Be-

spreehung desselben vorgängig dem gerichtlichen Entscheid gefl. noch anordnen zu wollen.

Wir gestatten uns die Bemerkung, daß wir damit alles getan zu haben glauben, was man billigerweise verlangen darf, und geben uns gerne der Hoffnung hin, daß man das auch auf Seite des Kantons Zug anerkenne.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

19

5

vo

So

vo

Q

ob